

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
und
Prüfungsausschuss für die interdisziplinären Studiengänge Politik & Recht, Politik & Wirtschaft und Wirtschaft & Recht

- Die Vorsitzenden -

Verlängerung von Abgabefristen für Bachelor- und Masterarbeiten
aufgrund von pflegebedürftigen Verwandten

Die Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bzw. der interdisziplinären Studiengänge sehen jeweils vor, dass Abgabefristen für Abschlussarbeiten aus schwerwiegendem Grund verlängert werden können. Hierzu zählt auch die pflegerische Versorgung von nahen Verwandten. Zur Regelung des Vorgehens wurde dieser Verfahrensweg beschlossen.

1. Die Abgabefristen für Bachelor- und Masterarbeiten können verlängert werden, wenn nahe Verwandte pflegebedürftig sind und der/die Studierende diese Pflege auch tatsächlich und selbstständig übernimmt.
2. Nahe Verwandte sind: der Ehegatte/die Ehegattin, der/die eingetragene/r Lebenspartner/in oder ein/e in gerader Linie Verwandte/r.
3. Über die Notwendigkeit der kurzfristigen bzw. akuten Pflege ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
4. Sofern durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) im Rahmen einer Pflegebegutachtung ein Pflegegrad zuerkannt wurde, ist der Bescheid über den Pflegegrad einzureichen.
5. Sowohl im MDK-Bescheid als auch im ärztlichen Attest im Akutfall ist der/die Studierende explizit als verantwortliche pflegende Person („Pflegeperson“ nach § 19 SGB XI) aufzuführen.
6. Die Verlängerung kann je Antrag nur befristet für je maximal acht Wochen erfolgen, d.h. eine unbefristete / dauerhafte Pflegebedürftigkeit darf im Ergebnis nicht zu einer Entfristung der Abgabe der Abschlussarbeit führen. Verlängerungen um jeweils weitere max. acht Wochen sind mit einem aktualisierten ärztlichen Attest möglich.
7. Sieht die Prüfungsordnung die Möglichkeit vor, dass nach einer bestimmten Verlängerungszeit (z.B. einem Jahr) durch den Prüfungsausschuss ein neues Thema vergeben werden kann, so ist dies nach der jeweils in den Prüfungsordnungen genannten Fristen zu tun.

Münster, 12. November 2019



Prof. Dr. Herbert Kuchen



Prof. Dr. Christian Müller